

ISBN 978-3-663-12656-0 ISBN 978-3-663-13507-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-13507-4

Einleitung

Tarifverträge sind heute wichtigste Grundlage der Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer. Sie regeln auch die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien.

Die Tarifverträge für das **Bankgewerbe** sind **nicht allgemein verbindlich**. Ihre normativen Bestimmungen gelten unmittelbar und zwingend für die Institute, die einem tarifbeteiligten Bankenverband angehören, und für die bei diesen Instituten beschäftigten Arbeitnehmer, die Mitglied einer tarifbeteiligten Gewerkschaft sind.

Für **Nichtmitglieder** besteht keine tarifrechtliche Bindung. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 20. 7. 1960 entschieden, daß auch ein tarifgebundener Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist. — Sind dagegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **tarifgebunden**, so sind abweichende Einzelvereinbarungen zuungunsten des Arbeitnehmers nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 TVG).

Der erste Tarifvertrag für das Bankgewerbe trat am **1. 8. 1920** in Kraft. Er galt für die Arbeitnehmer aller Kreditinstitute. Der letzte Tarifvertrag vor 1933 wurde durch die sogenannte „Tarifordnung“ für das Bankgewerbe vom 20. 3. 1937 inhaltlich im wesentlichen übernommen.

Am **28. 4. 1949** konnte erstmals wieder in freier Vereinbarung ein Tarifvertrag für das Bankgewerbe

abgeschlossen werden. **Seit 1954** gelten für die **einzelnen Bereiche** des Bankgewerbes verschiedene, **selbständige Tarifverträge**, die wiederholt geändert und verbessert wurden. Es sind — nach dem Stand vom 1. 12. 1972 —

1. Tarifvertrag (TV) für das private Bankgewerbe (PrB) vom 22. 8. 1961 / 15. 5. / 1. 8. 1972
2. TV für die Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken (BfG) vom 10. 8. 1961 / 3. 7. 1972
3. TV für die Gewerblichen Kreditgenossenschaften — Volksbanken — (Voba) vom 3. 8. 1961 / 22. 6. / 29. 9. 1972
4. TV für die Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen (ESpK) vom 14. 9. 1972
- 5a TV für die Ländlichen Kreditgenossenschaften und Zentralkassen (LKG) vom 12. 1. 1962 / 22. 6. / 29. 9. 1972
- b TV für die kleineren Ländlichen Kreditgenossenschaften — mit bis zu 4 Arbeitnehmern — (KILKG) vom 23. 4. 1963 / 22. 6. / 29. 9. 1972
6. TV für die Teilzahlungsbanken (TZB) vom 21. 8. 1961 / 15. 5. / 1. 8. 1972
7. TV für die Privaten Bausparkassen (PrBauspk) vom 15. 12. 1961 / 5. 7. 1971 / 15. 6. 1972
8. TV für das Beamtenheimstättenwerk (BHW) vom 2. 3. / 4. 11. 1970 / 18. 5. 1972
9. TV für die Öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (ÖKA) vom 4. 8. 1961 / 15. 5. / 1. 8. 1972

Alle Tarifverträge werden mit den verschiedenen Bankenverbänden besonders vereinbart. Sie sind übereinstimmend in einen **Teil I — Manteltarifvertrag (MTV)** — einen **Teil II — Gehaltstarifvertrag (GTV)** — und einen **Teil III — Tarifvertrag**

über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz gegliedert.

Die Manteltarifverträge sind durchweg seit dem 1. 7. 1961 in Kraft. Der Wortlaut der **MTV-Bestimmungen** stimmt für die verschiedenen Bankenbereiche weitgehend überein. Alle MTV können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Für die ESpk und die ÖKA gelten in Vollmacht der einzelnen Institute abgeschlossene Verträge, durch die der Inhalt des MTV für das private Bankgewerbe — mit Ausnahme der besonders geregelten Geltungsbereiche — in vollem Umfang übernommen wurde. Die beteiligten Institute sind bei diesen Verträgen jeweils in einer Anlage einzeln benannt.

Abweichende Bestimmungen sind vor allem in den MTV für die BfG und das BHW zu beachten. Auch für die Voba, LKG, TZB und PrBauspk mußten in den MTV Besonderheiten der verschiedenen Bereiche berücksichtigt werden. — Für die PrBauspk gelten die Verträge ebenfalls auf Grund von Vereinbarungen, die in Vollmacht für die einzelnen beteiligten, in einer Anlage benannten Institute abgeschlossen wurden.

Die Manteltarifverträge sind seit 1961 mehrfach, zuletzt durchweg übereinstimmend ab 1. 10. 1972 geändert und ergänzt worden. — Ab 1966 werden die tariflichen Mindestgehälter in allen Tarifbereichen nicht mehr als Jahresgehälter in 13^{1/2} Raten, sondern in 12 gleichen Monatsgehältern ausbezahlt (§ 9 Ziff. 1 MTV und § 2 GTV). Das gleiche gilt für die Vergütungen für Auszubildende (§ 11 MTV und § 3 GTV) und die Sozialzulagen (§ 14 I MTV), die entsprechend umgestellt worden sind. —

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen sind ab 1971 erneut mehrere materielle Tarifände-

rungen und -ergänzungen vorgenommen worden. Grundsätzliche Bedeutung kommt dabei der erstmaligen tariflichen Absicherung eines Teils der „freiwilligen“ Gratifikationen (§ 10 — Sonderzahlungen) in Höhe eines halben Monatsgehalts für alle Bereiche des Bankgewerbes zu, nachdem Gratifikationsansprüche vorher lediglich in bestimmten Haustarifverträgen, u. a. zwischen der BfG sowie dem BHW und der Gewerkschaft HBV geregelt waren. Außerdem werden ab 1971 alle Sonnabende nicht mehr auf den Urlaub angerechnet (§ 15). — Die früheren Bestimmungen über Ortsklassen (§ 9 MTV) sind ab 1. 3. 1970 grundsätzlich für alle Tarifbereiche weggefallen. Ortsklassenabschläge werden danach im Bankgewerbe allgemein nicht mehr vorgenommen.

In 1972 sind weitere Änderungen und Ergänzungen der MTV-Bestimmungen vereinbart worden. Dazu gehört insbesondere die **Neuregelung der Tarifgruppen** (§ 6 MTV), die nach der allgemeinen Anhebung der Gehaltstarife ab 1. 3. 1972 inzwischen für alle Bereiche des Bankgewerbes mit Wirkung ab 1. 10. 1972 in Kraft getreten ist. (Lediglich für die PrBauspk bestand insoweit — auch noch bis Ende November 1972 — ein tarifrechtlich nicht geregelter Zustand.) Damit wurde ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung der im Bankgewerbe notwendigen Tarifreformen getan. Im Zusammenhang damit sind u. a. (erstmalig) auch die Ansprüche der Arbeitnehmer, deren laufendes Monatsgehalt das Endgehalt der höchsten Tarifgruppe überschreitet, auf Abgeltung von ihnen geleisteter Mehrarbeit grundsätzlich geklärt worden. Außerdem ist der 24. Dezember künftig als Bankfeiertag dienstfrei. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird in allen Bankenberei-

chen (einschließlich der kleineren ländlichen Kreditgenossenschaften) **spätestens** ab 1. 10. 1974 auf 40 Stunden verkürzt.

Die **GTV-Bestimmungen** und **Gehaltstabellen** stimmen für alle Bereiche — außer für die BfG und das BHW — auch weiterhin vollständig überein.

Die ab 1. 10. 1972 geltenden Tabellen sind im Anhang abgedruckt. Die neuen GTV für die BfG und das BHW sind (allein) von der Gewerkschaft HBV abgeschlossen worden. Alle GTV können erstmals zum 28. 2. 1973 gekündigt werden.

Die Tarifgespräche über die weiter erforderlichen Korrekturen der Gehaltstarifstruktur sind, zuletzt im November 1972, fortgesetzt worden. Sie werden noch im Dezember 1972 weitergeführt. Sie sollen nach den Vorschlägen der Gewerkschaft HBV und nach Maßgabe der Tarifvereinbarungen vom 15. 5. 1972 unverzüglich in verbindliche Verhandlungen übergeleitet werden. Die neuen Gehaltstarife und Tabellen für 1973 werden auf Anforderung nachgeliefert.

Die **Paragraphen-Reihenfolge** und Texte sind nachstehend nach dem Wortlaut des TV für das private Bankgewerbe wiedergegeben. Auf Abweichungen und Zusätze für alle übrigen Bereiche wird in den Anmerkungen hingewiesen. Bei besonderen Unterschieden werden abweichende Bestimmungen im Wortlaut abgedruckt.

Neben den Abweichungen und Zusätzen für die einzelnen Bereiche des Bankgewerbes s. o. (S. 3 Ziff. 1 bis 9) sind außerdem noch für einzelne Institute mit der Gewerkschaft HBV abgeschlossene Zusatz-Tarifvereinbarungen zu beachten. Das gilt u. a. für die Allgemeine Hypothekenbank (AHB) und die

Westdeutsche Teilzahlungsbank (WTB), für die weitgehend den in den Anmerkungen wiedergegebenen Ergänzungen im MTV-BfG entsprechende zusätzliche Bestimmungen vereinbart worden sind.

Mit Wirkung ab 1. 10. 1972 gelten die Tarifverträge für **alle** Bereiche des Bankgewerbes jetzt außer für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland **auch für West-Berlin**.

Für das saarländische Kreditgewerbe gelten, nachdem die Vereinigung der Kreditinstitute im Saarland ihre Tariffähigkeit aufgegeben hat, ebenfalls die in den vorstehend (S. 3) unter 1. bis 9. genannten Tarifverträge in ihrem jeweiligen fachlichen Bereich. Daneben sind auf Grund der Initiative der Gewerkschaft HBV für die AN der meisten saarländischen Kreditinstitute — insbesondere der Sparkassen — zusätzliche Ansprüche auf Sonderurlaub, eine Sonderversgütung von 1,5 Gehältern im Jahr und einen Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig Weiterversicherte, erstmals seit 1969, ausdrücklich und rechtsverbindlich in den Einzelarbeitsverträgen geregelt worden. Für die Sparkassen im Saarland, die jetzt in Vollmacht durch den Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vertreten werden, gelten Teil II (GTV) und Teil III der TV-ÖKA. Am Teil I (MTV) sind die saarländischen Sparkassen auf Grund ausdrücklicher Ausnahmeregelungen zu den letzten Vereinbarungen für die ÖKA nicht beteiligt. Insoweit besteht noch ein tarifloser Zustand, wobei die Gewerkschaft HBV unverändert die Einbeziehung der allgemeinen einzelvertraglichen Zusatzregelungen in die tariflichen Vereinbarungen anstrebt.

Die tarifvertraglichen Regelungen für die **Arbeitnehmer der kommunalen Sparkassen** sind — mit

Ausnahme des Saarlandes — nicht berücksichtigt, weil sie auf der Grundlage der Regelungen im öffentlichen Dienst durch den Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) — vgl. Bankkaufmann-Taschenbuch 1962, Seite 213 ff. — und ergänzende Vereinbarungen mit den Arbeitgebervereinigungen der Gemeinden bzw. der Länder bestimmt sind.

In den Erläuterungen ist auf Literaturhinweise und Zitate aus der Rechtsprechung verzichtet worden. Es ist jedoch zu hoffen, daß diese Kurzfassung zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Gewinnung eines Überblicks beitragen wird. Für die weitere Ausarbeitung sind Anregungen und Hinweise aus der betrieblichen Praxis willkommen.

Abkürzungsverzeichnis

AG	= Arbeitgeber
AN	= Arbeitnehmer
AZO	= Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972
BfG	= Gemeinwirtschaftliche Geschäfts- banken (Bank für Gemeinwirt- schaft)
BHW	= Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
BR	= Betriebsrat (Betriebsobmann)
ESpk	= Eisenbahn-Spar- und Darlehns- kassen
GTV	= Gehaltstarifvertrag
KILKG	= Kleinere Ländliche Kreditgenos- senschaften
LKG	= Ländliche Kreditgenossenschaf- ten (Raiffeisenbanken)
MuSchG	= Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 18. 4. 1968
MTV	= Manteltarifvertrag
ÖKA	= Öffentlich-rechtliche Kredit- anstalten
PR	= Personalrat
PrB	= Privates Bankgewerbe
PrBauspk	= Private Bausparkassen
TV	= Tarifvertrag
TVG	= Tarifvertragsgesetz vom 9. 4. 1949
TZB	= Teilzahlungsbanken
Voba	= Gewerbliche Kreditgenossen- schaften (Volksbanken)

Übersicht über den Text der TV-Bestimmungen

Teil I — Manteltarifvertrag

I. Geltungsbereich (§ 1)	§ 11 Auszubildende
II. Arbeitszeit	§ 12 Krankengeld- zuschuß
§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit	§ 13 Besonderheiten
§ 3 Bankfeiertag	IV. Sozialzulagen
§ 4 Mehrarbeit	§ 14 Haushalts- und Kinderzulagen
§ 5 Mehrarbeits-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeits- vergütung	(§ 14 TV-BfG) Sonder- leistungen
III. Arbeitsentgelt	V. Urlaub
§ 6 Tarifgruppen	§ 15 Erholungsurlaub
§ 7 Eingruppierung in die Tarifgruppen	§ 16 Dienstfreiheit
§ 8 Einstufungs- grundsätze	(§ 17 TV-BfG) Ver- mögenswirksame Leistungen
§ 9 Mindestmonats- gehaltssätze	VI. Kündigung und Ent- lassung (§ 17)
§ 10 Sonderzahlungen (11 TV-BfG) Weih- nachtsgratifikation	(§ 18 TV-Voba/LKG) Verwirkung von Ansprüchen
	VII. Schlußbestimmun- gen (§ 18)

Teil II — Gehaltstarifvertrag

§ 1 Geltungsbereich	§ 4 Vergütungssätze für Aushilfskräfte
§ 2 Tarifgehälter	
§ 3 Vergütungen für Auszubildende	§ 5 Schlußbestimmun- gen

Anhang — Gehaltstabellen

Teil III — Tarifvertrag über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz